



II- 4703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

5700/1-I 4/75

2104 / A.B.
zu 2101 / J
11. JULI 1975
Präs. am.....

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
W i e n

zur Z. 2101/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Blenk und Genossen, Z. 2101/J-NR/1975, betreffend Entwicklung des österreichischen Schifffahrtsrechts, beantworte ich wie folgt:

Das Bundesministerium für Justiz hat schon seit langem erkannt, daß die bestehende Regelung der sachenrechtlichen Behandlung von Schiffen und des Schiffsregisterrechts im besonderen nicht befriedigend ist, weil sie teilweise einen Fremdkörper in der österreichischen Rechtsordnung darstellt, weitläufig, kompliziert und unübersichtlich und vor allem bezüglich der Zuständigkeit für die Führung des Schiffsregisters für österreichische Bodenseeschiffe nicht anwendbar ist. Nach einer grundlegenden Untersuchung dieser Frage im Jahr 1949 haben die Arbeiten an der Neuregelung dieses Gegenstands begonnen, konnten aber neben wesentlich wichtigeren anderen gesetzgeberischen Arbeiten des Bundesministeriums für Justiz nur mit großen Unterbrechungen weitergeführt werden. Dies konnte jedoch in Kauf genommen werden, da ein dringendes Bedürfnis nach der Neuregelung des Gegenstandes nicht bestand.

Dennoch ist ein als Diskussionsgrundlage dienender Entwurf eines Schiffsregistergesetzes fertiggestellt worden, der auf dem Allgemeinen Grundbuchgesetz 1955 aufbaut und eine weitgehende Anpassung des Schiffsregisters an das

- 2 -

Grundbuch beabsichtigt. Die Weiterarbeit daran ist 1970 vorläufig eingestellt worden, um die im Zusammenhang mit der Automatisierung des Grundbuchs in Aussicht genommene Reform des Grundbuchsrechts abzuwarten.

Der schwerstwiegende Mangel der bestehenden Vorschriften, nämlich die Regelung der Zuständigkeit für die Registrierung österreichischer Bodenseeschiffe bereitet in der Praxis keine Schwierigkeiten. Die Zuständigkeitsfrage wird dadurch gelöst, daß der Oberste Gerichtshof im Einzelfall gemäß § 28 Jurisdiktionsnorm ein Gericht als zuständig bestimmt. Es war dies bisher stets das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien. Die Anzahl der gerichtlich registrierten österreichischen Bodenseeschiffe ist sehr gering; sie liegt mit großer Wahrscheinlichkeit unter 10.

Wenngleich daraus ersichtlich ist, daß der gegenständlichen Zuständigkeitsbestimmung auch derzeit keine große praktische Bedeutung zukommt, wird das Bundesministerium für Justiz dennoch die nächste gesetzgeberische Maßnahme auf dem Gebiet der zivilgerichtlichen Zuständigkeit zum Anlaß nehmen, auch die Zuständigkeit für die Führung des Binneschiffsregisters für österreichische Bodenseeschiffe neu zu regeln.

10. Juli 1975

Der Bundesminister:

